

Eigentümerstrategie: Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFPBB)

2025

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	Die Eigentümerstrategie – ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrates. – richtet sich an die Vertreter des Kantons Basel-Landschaft in den entsprechenden Organen (paritätische Betriebskommission) der MFPBB und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. – gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen. – formuliert Ziele des Kantons BL – als gemeinschaftlicher Eigentümer mit dem Kanton BS – an die MFPBB mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung. – zeigt die Erwartungen des Kantons und legt die mittelfristigen Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Bevölkerung, dem Landrat und den Organen der MFPBB. Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der Beteiligung fest.
Geltungsdauer	Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.
Status / Stossrichtung	<u>Status</u> Halten der Beteiligung gemäss Vereinbarung (SGS 481.5). <u>Stossrichtung</u> Gewährleistung einer effizienten und kostendeckenden Durchführung sämtlicher vom Gesetzgeber vorgesehenen amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen. Ausbau der Zusammenarbeit mit weiteren Kantonen.

Raison d'être der Beteiligung

Es handelt sich um eine gemeinsame Beteiligung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Durch die Delegation der vom Gesetzgeber vorgesehenen Fahrzeug- und Führerprüfungen an die MFPBB werden diese amtlichen Aufgaben stellvertretend für die Eigentümerkantone durch die MFPBB wahrgenommen.

Leitgrundsätze

- Die Tätigkeit der MFPBB richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, Vereinbarung betreffend die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel vom 3./17. Dezember 1974 ([SGS 481.5](#)) sowie nach den Vorgaben der Vereinigung der Strassenverkehrsämter der Schweiz (asa).
- Die MFPBB:
- verfügt über ein professionelles Management, kompetente Mitarbeitende sowie über leistungsfähige Strukturen.
 - wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und weist eine ausgeglichene Rechnung aus.
 - erbringt ihre Dienstleistungen kompetent, effizient und kundenorientiert.
 - leistet mit ihrer Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit auf den öffentlichen Strassen.
 - erbringt Expertisen und Dienstleistungen als Gutachter zugunsten der Eigentümerkantone.
 - pflegt den Austausch mit kantonalen Dienststellen und die Strassenverkehrsämter anderer Kantone.

- ist innovativ und treibt die Digitalisierung ihrer Prozesse voran.
- entwickelt ihr Expertenwissen laufend weiter.
- pflegt nach Möglichkeiten den Austausch mit Wissenschaft und angewandter Forschung.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele

- Die gesetzlich vorgegebenen Intervalle der Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.
- Die Verkehrsexperten der MFPBB verfügen über eine hohe Fachkompetenz und führen ihre Aufträge unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben neutral und einheitlich durch.
- Die Dienstleistungen werden kundenorientiert erbracht.
- Die MFPBB ist eine attraktive Arbeitgeberin mit modernen Strukturen.
- Die MFPBB wird nach ökologischen Grundsätzen und nachhaltig geführt.
- Zum Zweck der ständigen Überwachung und Sicherstellung einer gesetzeskonformen und einheitlichen Dienstleistungserbringung sowie des fortlaufenden Risikomanagements wird ein Qualitätssicherungssystem (nach ISO 9001) betrieben.

Wirtschaftliche Ziele

- Durch die Delegation der Fahrzeug- und Führerprüfungen an die MFPBB, werden diese amtlichen Aufgaben ohne Belastung der Kantonsrechnung ausgeführt.
- Die MFPBB muss mit ihren Erträgen selbsttragen sein, anstehende Verpflichtungen (Weiterentwicklungen, Gebäudesanierungen etc.) finanzieren und Kredite zurückzahlen können.
- Die Finanzkontrollen der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt prüfen abwechselnd die Jahresrechnung der MFPBB.

Governance

Corporate Governance

- Die Steuerung und Kontrolle einer Beteiligung basiert auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligungen ([SGS 314](#), Public Corporate Governance, PCGG) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen ([SGS 314.11](#), Public Corporate Governance, PCGV).
- Der Regierungsrat wählt fachkompetente Vertreterinnen und Vertreter, die das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates erfüllen, das Vertrauen des Regierungsrates geniessen und die Interessen des Kantons gemäss Mandatsvertrag bzw. Eigentümerstrategie vertreten.
- Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass die Beteiligungen bei der Erarbeitung ihrer Unternehmensstrategie die aufgeführten Hinweise für die staatsnahen Unternehmen und Beteiligungen zur Erreichung der Ziele und für die Umsetzung der Grundsätze für [«Klimaverträgliche und nachhaltige Finanzanlagen und Finanzierungen»](#) berücksichtigen.
- Der Regierungsrat erwartet, dass die Beteiligungen bei der Wahl der Revisionsstelle die Vorgaben des [«Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»](#) der economiesuisse beachten, soweit dies möglich ist. Die Finanzkontrollen (BL und BS) übernehmen die Revision alternierend. Dabei erfolgt jeweils nach fünf Jahren ein Mandatswechsel. Bei Anpassung des Staatsvertrages kann der Umfang der Revision neu überdacht werden.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- Der Regierungsrat erwartet, dass die Betriebskommission die Festlegung der Vergütung verantwortungsbewusst wahrnimmt.
- Die Vergütungen der Mitglieder der Betriebskommission sind im Geschäftsreglement für die Paritätische Betriebskommission vom 11. Dezember 2009 geregelt.

- Das Total der Vergütungen zugunsten der Mitglieder der Betriebskommission sowie die höchste Einzelvergütung sind im Geschäftsbericht auszuweisen.
- Das Verhältnis des höchsten zum tiefsten Einkommen ist im Geschäftsbericht auszuweisen.
- Gemäss [§ 19a PCGV](#) werden für Kantonsvertretungen des Kantons Basel-Landschaft die Vergütungen einzeln offengelegt. Dies erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichts.

Risikomanagement

Die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik mit dem Ziel der Risikominimierung für den Kanton;
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer im Rahmen der Jahresberichterstattung.

Berichterstattung

- Die paritätische Betriebskommission rapportiert vor der Publizität des Jahresberichtes an die Sicherheitsdirektion des Kanton Basel-Landschaft. Dabei sind die wichtigsten Elemente der internen Revision vorzulegen und zu erläutern.
- Die Jahresberichterstattung der MFPBB erfolgt jeweils im 2. Quartal durch Publikation ihres Jahres- und Finanzberichts.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Vereinbarung betreffend die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel vom 3./17. Dezember 1974 ([SGS 481.5](#)), Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 ([SR 741.41](#)) sowie das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 ([SGS 314](#)) und auf die Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12. Dezember 2017 ([SGS 314.11](#)).

Die Vereinbarung ist unbefristet gültig; sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Regierungen aufgelöst werden.

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2025-423 vom 25. März 2025 verabschiedet.